

Recht: News

KAREN MILLEN: MODESCHÖPFER SETZT SICH GEGEN EINZELHANDELSKETTE DURCH

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat ein wichtiges Urteil zum Schutz der Kreationen von Modeschöpfern gegen Nachahmer gefällt. Das Gericht hat geklärt, wie der individuelle Charakter eines nicht registrierten Designs (Gemeinschaftsgeschmacksmuster) festzustellen ist und ob der Designer diese Eigenart zu beweisen hat (Urteil vom 19. Juni 2014, C-345/13).

Designschutz: Eigenart gegeben?

Im konkreten Fall ging es um eine Auseinandersetzung zwischen Karen Millen Fashions und Dunnes Stores (Limerick) Ltd. Karen Das britische Modeunternehmen hatte die irische Einzelhandelskette wegen Verletzung von Karen Millen-Designs verklagt. Konkret hatte das Fashion-Label im Jahr 2005 eine gestreifte Damenbluse und ein schwarzes Strickoberteil entworfen und in Irland verkauft. Vertreter von Dunnes Stores erwarben Exemplare von beiden Kleidungsstücken in einem der Karen Millen-Geschäfte und ließen außerhalb Irlands Kopien davon fertigen, die Dunnes Ende 2006 in den Handel brachte. Karen Millen erhob im Jahr 2007 Klage gegen Dunnes Stores aufgrund nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster für die Kleidungsstücke. Das Unternehmen beantragte, Dunnes Stores die Benutzung der Karen Millen-Designs zu untersagen sowie zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen.

Im Verfahren bestritt Dunnes Stores nicht, die Oberteile kopiert zu haben. Die Einzelhandelskette erkannte auch an, dass die Designs von Karen Millen neu seien. Streitig war die Frage, ob Karen Millen überhaupt Inhaberin nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster für die Kleidungsstücke war. Denn Dunnes Stores behauptete, die Oberteile hätten nicht die für Designschutz notwendige Eigenart. Außerdem hätte Karen Millen auch nicht nachgewiesen, dass sie die für Designschutz notwendige Eigenart aufwies.

Eingetragene & nicht eingetragene Designs

Es gibt zwei Arten von Designschutz in der EU: das eingetragene und das nicht eingetragene Design. Das eingetragene Design braucht etwas länger bis es Schutz entfaltet aufgrund der Dauer des Eintragsverfahrens, gilt dafür aber bis zu 25 Jahre. Das nicht eingetragene Design entfaltet sofort mit seiner Veröffentlichung (z.B. auf einer Modenschau) Schutz, hält dafür aber nur drei Jahre. Für Branchen, die von immer neuen Ideen leben, ist das nicht eingetragene Design

ein wichtiges Instrument gegen Nachahmer, da das Instrument zügig als Verteidigungsmittel einzusetzen ist.

Für beide Designarten ist Voraussetzung für ihren Schutz, dass die Kreation neu ist und individuellen Charakter, also Eigenart, hat. Neu ist ein Design, wenn am Tag seiner Anmeldung zur Eintragung oder am Tag, an dem das Design der Öffentlichkeit preisgegeben wird (z.B. durch Verkauf), kein identisches Design am Markt ist. Eigenart hat ein Design, wenn der Gesamteindruck, den es beim informierten Verbraucher hervorruft, sich von dem Gesamteindruck unterscheidet, den irgendein anderes bereits veröffentlichtes Design hervorruft.

Eigenart der eigenen Schöpfung darlegen

Im Karen Millen Fall war streitig, ob für die Eigenart eines nicht eingetragenen Musters maßgeblich ist, dass sich der Gesamteindruck des Designs von demjenigen unterscheidet, den ein einzelnes anderes Muster hervorruft, das der Öffentlichkeit früher zugänglich gemacht worden ist, oder den eine Kombination bekannter Designmerkmale mehrerer älterer Geschmacksmuster hervorruft. Hat ein neues Strickoberteil schon dann Eigenart, wenn es keinem anderen bereits bekannten Strickoberteil ähnelt? Oder hat ein neues Strickoberteil erst dann Eigenart, wenn seine Knöpfe denen keines anderen Oberteils ähneln und der Ausschnitt anders aussieht als bei anderen Oberteilen?

Diese Frage hat der EuGH zugunsten der Modeschöpfer entschieden. Ein neues Design hat bereits dann die notwendige Eigenart, wenn sein Gesamteindruck dem Eindruck keines anderen einzelnen bereits bekannten Designs ähnelt. Das neue Design muss sich nicht mit einzelnen Merkmalen diverser bereits bekannter Muster vergleichen lassen. Außerdem hat der EuGH entschieden, dass der Designer, der Schutz seiner Kreation als nicht eingetragenes Muster begehrt, nicht beweisen muss, dass die Kreation tatsächlich Eigenart hat. Der Designer muss lediglich darlegen, was die Eigenart seiner Schöpfung ausmachen soll.

Mit diesem Urteil des EuGH ist die Geltendmachung des Schutzes nicht eingetragener Designs vereinfacht. Das Urteil trägt dem Umstand Rechnung, dass deren Schutz überhaupt nur drei Jahre währt und keine langwierigen Beweisfragen verträgt. Für Nachahmer, die bisher in Designer-Stores ihre neuen Kollektionen gekauft und die Kopien dann auf den Markt gebracht haben, dürfte dieses Vorgehen weniger attraktiv geworden sein.

zusammengestellt und recherchiert von



Wir recherchieren und überwachen seit 1949 Marken, Patente, Firmennamen, Domains und andere IP Rechte weltweit.
Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-international.info